



**A II Klausur (4 Stunden)**  
**Allgemeines Verwaltungsrecht**

---

**Lösungsskizze**

**zu 1.**

Das Schreiben des Oberbürgermeisters - Fachbereich Ordnung - der Stadt Krefeld vom 10.03.2004 ist ein Verwaltungsakt, da die Tatbestandsvoraussetzungen des §35 Verwaltungsverfahrgesetz vorliegen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen sind:

- Entscheidung, Verfügung oder andere hoheitliche Maßnahme
- Behörde
- Regelung
- Einzelfall
- öffentliches Recht

**zu 2.**

Nach §55 Abs.1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er

unanfechtbar ist  
oder wenn  
ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Allerdings kann nur ein wirksamer VA zwangsweise durchgesetzt werden.

Das wurde nicht erkannt.

Nach § 37 Abs. 1 VwVfG muß ein VA inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

Der Betroffene muß genau wissen, was von ihm verlangt wird.

Die Aufforderung, „in der Nähe“ 15 weitere Parkplätze zu errichten, ist inhaltlich nicht hinreichend bestimmt.

Falls Herr Lässig z.B. in 300 m Entfernung eine entsprechende Fläche pachtet oder kauft ist nicht sicher, daß er der Aufforderung nachgekommen ist. Dann hat er vergeblich finanzielle Aufwendungen getätigt.

Ferner besteht auch die Möglichkeit, daß Herr Lässig überhaupt nicht in der Lage ist, eine entsprechende Fläche zu pachten oder zu erwerben.

Dann wäre die Aufforderung nicht geeignet wegen tatsächlicher Unmöglichkeit.

Insofern läge auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor.

Die Auflage ist nichtig gem. §44 Abs. 1 VwVfG.

Im Falle der tatsächlichen Unmöglichkeit liegt Nichtigkeit vor nach §44 Abs.2 Ziff. 4 VwVfG.

Ferner ist die Androhung fehlerhaft.

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 VwVG ist dem Betroffenen in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen.

Dies ist nicht geschehen.

Nach § 63 Abs. 5 VwVG ist das Zwangsgeld in bestimmter Höhe anzudrohen.

Auch das ist nicht beachtet worden.

Da nur ein ordnungsgemäß angedrohtes Zwangsgeld festgesetzt werden kann, ist auch aus diesem Grund die Festsetzung rechtswidrig.